Beilage 381/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht
des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz geändert wird

/Landtagsdirektion: L - 257/3 - XXV/

Seit 1992 regelt das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz die finanzielle Ausstattung der Klubs der im Landtag vertretenen Parteien. Die auf dieser landesgesetzlichen Grundlage gewährten Beiträge des Landes dürfen von den Klubs nur zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben (z.B. Abhaltung von Tagungen, Heranziehung von Experten, Fortbildung und Schulung der Klubmitglieder, Öffentlichkeitsarbeit) herangezogen werden. Die Höhe des Landesbeitrages ist dabei betragsmäßig begrenzt; der Gesamtbetrag wird auf die Klubs im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder aufgeteilt. In diesen Landesbeitrag wird der Personal- und Sachaufwand der Klubsekretariate nicht eingerechnet, der dem beim Amt der Oö. Landesregierung üblichen Standard entspricht. Diese "Normkosten" umfassen neben dem Personalaufwand auch die Raumkosten, Kosten der Ausstattung des Arbeitsplatzes, Telefon- und Telefaxgebühren, Kopierkosten und sonstige Sachaufwändungen, wie etwa Drucksorten. Der Landesbeitrag darf aber auch für jenen Personal- und Sachaufwand verwendet werden, der über diese "Normkosten" hinausgeht. Ziel dieses Landesgesetzes ist nun die Klarstellung, dass die Normkosten, die erforderlich sind, um die parlamentarische Tätigkeit aufnehmen zu können, vom Landesbeitrag nicht umfasst sind.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 24. November 1998

Dr. Frais	Dr. Stockinger
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz, LGBl. Nr. 26/1992, wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der für die Klubsekretariate erforderliche Personal- und Sachaufwand wird davon nicht berührt."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.